

# Anzeigebblatt

für die

## Erzdiözese Freiburg.

Nr 17

Mittwoch, 12. Juli

1916

### Thomas

durch Gottes Erbarmung

und des heiligen Apostolischen Stuhles Gnade

Erzbischof von Freiburg

Metropolit der Oberrheinischen Kirchenprovinz

Chronassistent Sr. Heiligkeit des Papstes und Comes Romanus.

Wir bringen dem Hochwürdigsten Alerus der Erzdiözese ein Dekret Seiner Heiligkeit des Papstes Benedikt XV. vom 26. Juni 1916 zur Kenntnis, worin der Heilige Vater unter Hinweis darauf, daß ihm die treue und genaue Beobachtung der Dekrete seines Vorgängers Pius X. Sacra Tridentina Synodus und Quam singulari als eine ganz besonders wichtige Angelegenheit erscheint, alle Hochwürdigsten Bischöfe in Europa beauftragt, mit aller Sorgfalt sich zu bemühen, daß im Hinblick auf den bevorstehenden zweiten Jahrtag des beklagenswerten Ereignisses des Ausbruches des Krieges alle Kinder beiderlei Geschlechtes am Sonntag, den 30. Juli I. J. in den Kirchen und Oratorien ihrer Diözesen nach der Meinung des Heiligen Vaters unter Anwendung besonderer Feierlichkeit die heilige Kommunion empfangen.

Das Dekret lautet:

#### EX AUDIENTIA SS. MI D. XXVI. JUNII MCMXVI.

SS. D. N. Benedictus divina providentia Papa XV., cui nihil antiquius, quam ut pie inviolateque serventur decreta SACRA TRIDENTINA SYNODUS et QUAM SINGULARI, fel. rec. Decessoris sui Pii X. tussu edita, referente me infrascripto Cardinali a Secretis Status, cum prope adsit alter luctuosissimi eventus anniversarius dies, id mandare dignatus est, quod sequitur: „Omnes et singuli in Europa locorum Ordinarii summopere curent, ut in Ecclesiis et Oratoriis suae cuiusque dioecesis, die XXX., qui dominicus est, proximi mensis Julii, pueri utriusque sexus universi

ad mentem Beatissimi Patris, sollempniori quo fieri poterit ritu, ad Sacram Synaxim accedant. Contrariis quibusvis minime obstantibus“.

Datum Romae, die, mense et anno praedictis.

P. Card. GASPARRI

a Secretis Status.

Zur gewissenhaften Durchführung dieses bedeutungsvollen Dekretes ordnen wir Folgendes für unsere Erzdiözese an:

1. Alle Kinder im schulpflichtigen Alter, die an den Volksschulen oder an anderen Lehranstalten unterrichtet werden und bereits zum Tisch des Herrn zugelassen sind, sollen am Sonntag, den 30. Juli I. J. in den Pfarr- oder Filialkirchen gemeinsam die hl. Kommunion empfangen und nach der Meinung des Heiligen Vaters aufopfern.
2. Diese Generalkommunion soll mit besonderer Feierlichkeit stattfinden. Deshalb soll in Pfarreien mit mehreren Gottesdiensten die hl. Kommunion in der zu passender Stunde stattfindenden hl. Messe ausgespendet und bei dieser die im Diözesangebuch für die gemeinsame Kommunion vorgesehene 4. Singmesse gebraucht werden. In Pfarrorten mit regelmäßig nur einem Gottesdienst soll diese Kommunionmesse die Stelle des Hauptgottesdienstes vertreten; in einer binando abzuhaltenden späteren hl. Messe, für die wir die Bination gestatten, wäre den übrigen Gläubigen Gelegenheit zur Erfüllung ihrer Sonntagspflicht zu geben.
3. Für die Vorbereitung auf die hl. Kommunion durch den Empfang des hl. Bußsakramentes sollen zweckmäßige Abteilungen der Kinder getroffen werden. Die erwachsenen Gläubigen sollen am Samstag, den 29. Juli und am folgenden Sonntag in der Frühe nicht zum Empfang des Bußsakramentes erscheinen.

Voraussichtlich wird diese Feier in die Schulferien fallen.

4. Im Unterricht sind die Schüler über die große Bedeutung dieser Feier in ausgiebiger Weise zu belehren.
5. Am Sonntag, den 23. Juli sind den Gläubigen beim Gottesdienst der Inhalt des päpstlichen Dekretes und diese Anordnungen zu verkünden und die Eltern und deren Stellvertreter zu ermahnen, daß sie die Kinder zur Teilnahme an der Generalkommunion anhalten und zur sorgfältigen Vorbereitung auf dieselbe ermuntern.

Papst Pius X. hat in seiner väterlichen Fürsorge für das Heil der Seelen die Gläubigen zur öfteren Kommunion und die Kinder zur frühzeitigen öfteren und zeitweisen gemeinsamen Kommunion wohl auch wie in einer ahnungsvollen Voraussicht der kommenden schweren Bedrängnisse aufgefordert und eingeladen.

Und nun ruft, da Schicksale über die Völker Europas hereingebrochen sind — schwerer und furchtbarer, als je ein Mensch ahnen konnte, Seine Heiligkeit Papst Benedikt XV. alle Kinder Europas am gleichen Tag und vielfach zu gleicher Stunde zum gemeinsamen Tisch des Herrn. Vereinigt mit dem göttlichen Heiland und aus ihrem tiefgläubigen Herzen, in frommer Gesinnung und mit dem großen und unerschütterlichen Vertrauen des Kindes sollen sie zu Gott, dem Allmächtigen und Allgütigen flehen, daß er den Sinn der Völker wieder zurücklenke zum christlichen Glauben und zur christlichen Sitte, daß er den heiß ersehnten Frieden wieder gebe, daß er die kämpfenden Väter und Brüder glücklich in die Heimat führe, daß er die Gefangenen erlöse, daß er die große Not lindere, daß er die Verwundeten heile und tröste, daß er die Gefallenen beselige. Welch ein Schauspiel vor Gott und den Menschen, wie es die Welt noch nie gesehen — diese Kinderschar Europas am Tische des Herrn und im gemeinsamen Gebet vereinigt! Das Herz unseres göttlichen Heilandes, das den Kindern stets mit besonderer Liebe zugekehrt war, das nun durch seinen Stellvertreter auf Erden die Kinder zu außerordentlichem Gebet aufruft, wird, — so hoffen wir mit Zuversicht — den schwer bedrängten Völkern Europas seine Hilfe nicht versagen.

Freiburg, 10. Juli 1916.

† Thomas, Erzbischof.

(Ord. 8. 7. 1916 Nr 5992.)

#### Jugendpflege betr.

An die Erzb. Pfarrämter und Kuratien der Erzbischofese.

Die Jugendpflege für Schulentlassene war immer von Bedeutung. „Hat ein Jüngling seinen Weg gewohnt, so

weicht er nicht davon, wenn er auch alt geworden“ (Spr. 22, 6). Das richtige Fundament derselben zeichnet uns der Apostel (1. Kor. 3, 11): „Ein anderes Fundament kann niemand legen, als das, welches gelegt ist, welches ist Jesus Christus“.

Auf dieses Fundament haben unsere katholischen Jugendorganisationen sich gestellt und ihre Erfolge erzielt. Sie zu erhalten und zu fördern ist unsere Pflicht und auch Pflicht des katholischen Volkes.

Bereits in unserem Erlaß vom 25. 6. 1914 Nr 7378 (Erzb. Anzeigebblatt 1914 S. 315) haben wir darauf hingewiesen, welcher Einrichtungen für die Ausgestaltung der Jugendorganisationen und welcher Mittel zur religiösen Belebung und Erneuerung wir bedürfen.

Zur Verwirklichung unserer Absichten sind wir auf die Beihilfe unseres katholischen Volkes angewiesen, das gewiß hier, wo es um dessen Jugend sich handelt, die unsere größte Sorge, aber auch unsere freudigste Hoffnung ist, nicht versagen wird.

In dieser Erwartung ordnen wir an, daß am Sonntag, den 30. Juli, der auf das Fest des seligen Bernhard von Baden, eines herrlichen Vorbildes der Jugend, folgt, eine Kirchenkollekte abgehalten wird, deren Ertrag zur Hälfte dem am Orte bestehenden Jugendverein (Gesellen- oder Jünglings- oder Jungmännerverein) zugewendet werden kann, zur anderen Hälfte an die Erzb. Kollektur abzuliefern ist. Besteht an einem Orte keiner der genannten Vereine, so ist der ganze Betrag einzusenden.

Zur Belehrung des Volkes hierüber, die am Sonntag, den 23. Juli, mit der Ankündigung der Kollekte stattfinden soll, verweisen wir auf den oben genannten Erlaß.

Freiburg, 8. Juli 1916.

#### Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 1. 7. 1916 Nr 5613.)

#### Beschaffung von Ewiglichtöl betr.

Die mit der Verteilung des Ewiglichtöles betrauten Geschäfte haben einen geringen Nutzen und müssen nach Empfang des Öles sofort Barzahlung an den Großlieferanten leisten.

Wir veranlassen deshalb die Erzb. Pfarrämter, das von ihnen bestellte Öl alsbald abzurufen und nach Empfang sofort Zahlung leisten zu lassen.

Freiburg, 1. Juli 1916.

#### Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 8 7. 1916 Nr 5881.)

**Religionsprüfung an den Mittelschulen betr.**

Wir haben im vorigen Jahre den Herren Prüfungskommissären gestattet, die Religionsprüfung ausfallen zu lassen, wenn es ihnen angezeigt erscheine. In diesem Jahre sollten die Prüfungen aber da, wo sie nach dem alten Turnus fällig sind, nach Möglichkeit abgehalten werden.

Freiburg, 8. Juli 1916.

**Erzbischöfliches Ordinariat**

(Ord. 8 7. 1916 Nr 5971.)

**Die Errichtung der katholischen Kirchengemeinde Freiburg-Obere Wiehre betr.**

Wir vereinigen die Katholiken der Stadt Freiburg, welche auf dem Teil der Gemarkung Freiburg wohnen, der begrenzt ist nördlich von der Dreisam, östlich von der ehemaligen Gemarkungsgrenze Freiburg-Vittenweiler, südlich von der Grenze der Pfarreien Freiburg-St Johann und Freiburg-Günterstal und westlich von der Mittelachse der Dreikönigstraße und deren Verlängerung nach Süden bis zur Grenze der Pfarrei Günterstal und nach Norden bis zur Dreisam, unter Belassung im Verbande der Pfarreien St Johann (Adelhausen-Wiehre) und der Gesamtkirchengemeinde Freiburg zur Kirchengemeinde Freiburg-Obere Wiehre.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben laut Schreiben des Großh. Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 27. v. Mts. Nr A 5537 mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung d. d. Karlsruhe, 23. Juni l. Jz. Nr 470 gnädigst geruht, die staatliche Genehmigung zu dieser Maßnahme zu erteilen.

Freiburg, 8. Juli 1916.

**Erzbischöfliches Ordinariat**

(R.D.St.N. 27. 6. 1916 Nr 13060.)

**Die Bildung der Erhebungsbezirke für die Allgemeine Kath. Kirchensteuern betr.**

Über die Änderungen, die in dem mit unserer Bekanntmachung vom 19. Oktober 1900 im Staatsanzeiger XXXV von 1900 veröffentlichten Verzeichnis der Erhebungsstellen inzwischen weiter nötig fielen, wurde von uns unterm 27. Mai d. Jz. eine neue Bekanntmachung als Nachtrag XVI erlassen, die in der Karlsruher Zeitung, Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden, 1916 Nr 164 erschienen ist.

Karlsruhe, 27. Juni 1916.

**Katholischer Oberstiftungsrat  
Feger.**

(R.D.St.N. 20. 6. 1916 Nr 12662.)

**Die Matrikularbeiträge der katholisch-kirchlichen Ortsstiftungen für die Jahre 1916 und 1917 betr.**

An die katholischen Stiftungsräte.

Zur Aufbringung des ungedeckten Teils vom Aufwand für den katholischen Oberstiftungsrat sowie für die Erzb. Bauämter in den Jahren 1916 und 1917 sind folgende von den uns unterstellten Stiftungen zu erhebende Matrikularbeiträge genehmigt worden:

von den Ortsstiftungen mit einer Jahreseinnahme	für		
	die Regie-kasse	die Bau-ämter-kasse	beide Kassen zus.
bis mit 2000 M. . . . .	1 %	2,5 %	3,5 %
über 2000 M. bis mit 5000 M.	1,5 %	3,5 %	5 %
über 5000 M. . . . .	2,5 %	4 %	6,5 %

der betreffenden Matrikularanschlüsse. Als solche wurden die Matrikularanschlüsse zu Grunde gelegt, welche für den 1914/15er Voranschlag festgestellt wurden, da die Bildung neuer Anschlüsse wegen der durch den Krieg geschaffenen besonderen Verhältnisse nicht tunlich war.

Die Erhebung der Beiträge erfolgt für beide Kassen gemeinsam durch die Katholische Stiftungsverwaltung Karlsruhe als Regiekasse, welche auch für den Gesamtbetrag der Zahlungen die Empfangsbescheinigungen ausstellt.

Die Forderungszettel werden den katholischen Stiftungsräten durch unsere Regiekasse zugestellt werden.

Die Matrikularbeiträge derjenigen Stiftungen, welche von der katholischen Pfarrpfündekasse auf 1. Juli d. Jz. Kapitalzinsen anzusprechen haben, werden zur Geschäftsbereinsparung und Kostenersparung auf diese Zinsenguthaben verrechnet, ohne daß es eines hierauf bezüglichen stiftungsrätlichen Antrags bedarf.

Bare Einzahlungen solcher Ortsstiftungen, welche keine Kapitalanlagen bei der katholischen Pfarrpfündekasse haben, sind auf das Konto Nr. 1593 der Katholischen Stiftungsverwaltung Karlsruhe beim Postcheckamt Karlsruhe zu machen, was bei jeder Poststelle geschehen kann. Mit den Forderungszetteln wird den Stiftungsräten je eine Zahlkarte übersandt; weitere Zahlkarten können von den Poststellen unentgeltlich bezogen werden. Eine besondere Empfangsbescheinigung wird von der Regiekasse nicht ausgestellt. Als Rechnungsbeleg gilt der Posteinlieferungsschein.

Karlsruhe, 20. Juni 1916.

**Katholischer Oberstiftungsrat  
Feger.**

Maier.

(R.D.St.N. 4. 7. 1916 Nr 13309.)

### Die Stellung und Vorlage der 1915er Interkalarrrechnungen der kathol. Pfarr- und Kaplaneipfründen betr.

An die Erzb. Kammerer und Kathol. Stiftungsräte.

Wir bringen die Einwendung der noch ausstehenden, mit dem 31. Dezember 1915 abschließenden Interkalarrrechnungen, die nach § 29 der Dienstvorschriften über die Verwaltung und Verrechnung der Interkalargefälle kathol. Pfründen spätestens auf 1. Juli 1916 zur Prüfung vorzulegen waren, in Erinnerung.

Die Anfangs- und Schlußrechnungen müssen mit dem Anerkenntnis der Pfründnießer oder ihrer Rechtsnachfolger versehen sein.

Karlsruhe, 4. Juli 1916.

Katholischer Oberstiftungsrat

Feger.

Vienhard.

### Ordensverleihung

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich unter dem 24. Juni l. Jz. gnädigst bewogen gefunden, dem Herrn Domkapitular und Wirklichen Geistlichen Rat Dr Theodor Dreher in Freiburg das Ritterkreuz des Ordens Berthold des Ersten zu verleihen.

### Pfründenausreiben

Oberhausen, Dekanat Endingen, mit einem Einkommen von 3961 *M.* und einem Nebeneinkommen von 230 *M.* 36 *S.* für Abhaltung von 154 gestifteten Fahrtagen, darunter 7 Fahrtage mit 10 *M.* 50 *S.* Gebühren, die auf der Pfarrei selbst ruhen, und 50 *M.* für besondere kirchliche Berrichtungen.

Dem künftigen Inhaber der Pfarrei wird zur Auflage gemacht, für die Dauer seines Pfründegenusses jährlich 200 *M.* an den Pfarrfond Niederhausen abzugeben.

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Gesuche um Präsentation durch Allerhöchstenselben innerhalb vier Wochen bei Großherzoglichem Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Soppetenzell, Dekanat Stockach, mit einem Einkommen von 1719 *M.* und einem Nebeneinkommen von 84 *M.* 50 *S.* für Abhaltung von 63 gestifteten Fahrtagen, darunter 3 Fahrtage mit 7 *M.* 50 *S.* Gebühren, die auf der Pfarrei selbst ruhen, und 7 *M.* 20 *S.* für besondere kirchliche Berrichtungen.

Dem künftigen Pfründnießer wird die Auflage gemacht, zur 4%igen Verzinsung und Tilgung einer Provisoriumsschuld in der Höhe von 288 *M.* 06 *S.* eine jährliche Abgabe von 150 *M.* zu leisten.

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Gesuche um Designation vonseiten Allerhöchstenselben innerhalb vier Wochen bei Großherzoglichem Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Munzingen, Dekanat Breisach, mit einem Einkommen von 2308 *M.* und einem Nebeneinkommen von 210 *M.* 51 *S.* für Abhaltung von 203 gestifteten Fahrtagen.

Dem künftigen Pfründeeinhaber wird zur Auflage gemacht, von dem Pfründeeinkommen 1800 *M.* zur Deckung des Ruhegehalts des resignierten Pfarrers abzugeben, während sein eigenes Dienststeinkommen nach Maßgabe seines Dienstalters aus den Aufbesserungsmitteln ergänzt wird.

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche um Präsentation innerhalb vier Wochen durch ihre vorgesetzten Dekanate an den Hochgeborenen Herrn Grafen Heinrich von Kageneck in Munzingen einzureichen.

Mainwangen, Dekanat Stockach, mit einem Einkommen von 1903 *M.* und einem Nebeneinkommen von 208 *M.* 37 *S.* für Abhaltung von 189 gestifteten Fahrtagen, darunter 28 Fahrtage mit 43 *M.* Gebühren, die auf der Pfarrei selbst ruhen, und 2 *M.* 57 *S.* für besondere kirchliche Berrichtungen.

Dem künftigen Pfründnießer wird zur Auflage gemacht, eine Provisoriumsschuld in Höhe von 29 *M.* 80 *S.* samt 4% Zins innerhalb Jahresfrist zu tilgen.

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche um Präsentation innerhalb vier Wochen durch ihre vorgesetzten Dekanate an Seine Hochgeborenen den Herrn Grafen Robert Douglas auf Schloß Langenstein, P. Eigeltingen, Amt Stockach, einzureichen.

### Pfründebesezung

Die kanonische Institution hat erhalten am:

18. Juni: Franz Xaver Blaser, Pfarrverweser in Illmensee, auf diese Pfarrei.

### Ernennung

Vom Kapitel St. Leon wurde Pfarrer Ludwig Müller in Rot zum Definitior gewählt. Die Wahl wurde unter dem 28. Juni l. Jz. kirchenobrigkeitlich bestätigt.